

Ethanol-Einstufung: Schwerwiegende Folgen drohen

Ethanol wird derzeit als biozider Wirkstoff im Rahmen der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geprüft. Die bewertende griechische Behörde hat das Bewertungsdossier mit einem Einstufungsvorschlag unter anderem als reproduktionstoxisch Kategorie 2 im März 2024 an die ECHA weitergeleitet. Im Verfahren wurde ein formaler Check erfolgreich durchlaufen, sodass ein Abschluss mit einer finalen Bewertung bereits für **Anfang 2025** erwartet wird.

- **Biozidprodukte-Verordnung:** Je nach Einstufung können die Folgen für Ethanol als bewährter und sicherer Biozidwirkstoff sehr problematisch sein und bis zu einem Verwendungsverbot reichen. Zusätzlich werden negative Folgen über das Biozidrecht hinaus erwartet, da sich eine Herstellereinstufung auf die Ethanol-Lieferketten der gesamten Industrie auswirken würde.
- **CLP-Verordnung:** Gleiches gilt für die Verwendung als omnipräsente und sichere Industriechemikalie, falls in der Folge die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung unter CLP verschärft würde.
- Der CLH-Prozess darf nicht weiter als „Automatismus“ gehandhabt werden. Die EU-Kommission ist aufgefordert zu prüfen, ob das Vorhaben „angezeigt“ ist, und eine konkrete Gefährdung für die menschliche Gesundheit, den Arbeitsschutz oder die Umwelt reduziert wird. Die harmonisierte Einstufung von Stoffen sollte kein Selbstzweck sein, da **schwerwiegende Auswirkungen** auf Industriesektoren und Verwendungen befürchtet werden.

Betroffene Sektoren

Lösungsmittel & Hilfsstoffe in der chemischen Industrie
Pharmazeutische Industrie
Haut-, Hände- & Flächendesinfektionsmittel
Druckfarben & Beschichtungsstoffe
Lebensmittelsektor



Wasch-, Pflege-, Reinigungsmittel
Kosmetische Mittel
Arbeitsschutzregelungen
Handwerk, Handel & weitere professionelle Anwendungen
Medizinprodukte
Kraftstoffe & Kraftstoffzusätze

Berücksichtigung des Expositionsweges

Die Bewertung der reproduktionstoxischen Eigenschaften von Ethanol beruht auf Daten aus dem missbräuchlichen Konsum von **alkoholischen Getränken**, also ausschließlich auf der oralen Aufnahme. Bei der Verwendung als Chemikalie ist dies nicht relevant und spielt für die Gefährdung am Arbeitsplatz keine Rolle, daher eignen sich diese Daten nicht für die Einstufung als Industriechemikalie oder in Verbraucherprodukten. Typischerweise wird Ethanol in der Chemieindustrie in vergällter Form eingesetzt.

- Eine Einbeziehung der **Expositionsroute** (oral vs. dermal & inhalativ) für die Gefahreneinstufung und die anschließende Risikobewertung ist deshalb unerlässlich, da das Einstufungsvorhaben die aufgezeigten Konsequenzen hätte, ohne eine Verbesserung im Arbeitsschutz oder für die menschliche Gesundheit zu erzielen.
- **Gegenteiliger Effekt denkbar:** Desinfektionsmittel auf Ethanolbasis haben zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzes klare Vorteile gegenüber Alternativen und waren insbesondere in der Coronapandemie unersetzlich.



Konkrete VCI-Forderungen

Die Verwendung von Ethanol als Industriechemikalie ist unverzichtbar, sicher und muss bestehen bleiben!

- 1) Vorliegende Humandaten sind für eine Einstufung nicht geeignet, die Expositionswege inhalativ und dermal sollten einbezogen werden.
- 2) Biozidverfahren ohne konkrete Einstufung abschließen.
- 3) Sozio-ökonomische Auswirkungen inkl. Betrachtung von Alternativen müssen in laufenden Verfahren mitbedacht werden.
- 4) Prüfung, ob eine neue harmonisierte Einstufung tatsächlich sinnvoll ist.
- 5) Bei Zweifeln aktuelle Legislativvorhaben zurückstellen, um gravierende Folgen für die Industrie zu vermeiden.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Florian Ritz

T +49 69 2556-1461 | E florian.ritz@vci.de